
S 1 AL 789/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 789/97
Datum	17.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 69/99
Datum	20.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. März 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Verfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin ab dem 17.09.1997 Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Dauer von 316 Leistungstagen hat.

Die am 1. geborene und verheiratete Klägerin war vom 01.01.1979 bis zum 25.11.1990 bei der NVA und zuletzt als Sachbearbeiterin des Bundeswehrkommandos in T sowie anschließend vom 26.11.1990 bis zum 31.03.1991 als Kassenverwalterin des M-M-T beschäftigt gewesen. Sie meldete sich erstmals mit Wirkung zum 01.04.1991 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Mit Bescheid vom 03.04.1991 gewährte ihr die Beklagte Alg mit einem wöchentlichen Betrag von 189,60 DM und einer Anspruchsdauer von 468 Tagen (Bemessungsentgelt 380,00 DM; Leistungsgruppe A/1). Mit weiterem

Bescheid vom 21.06.1991 bewilligte die Beklagte wegen Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme für die Zeit vom 21.05. bis zum 26.06.1991 Unterhaltsgeld (Uhg). Mit Bescheid vom 17.07.1991 erfolgte ab dem 27.06.1991 die Wiederbewilligung von Alg mit einer Restanspruchsdauer von 425 Tagen. Dieses bezog die Klägerin zunächst bis zum 31.08.1991. Ab diesem Zeitpunkt verblieb ihr noch eine Anspruchsdauer von 368 Tagen.

Ab dem 02.09.1991 nahm sie ein bis zum 31.08.1993 befristetes beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als Sachbearbeiterin beim Landratsamt (LRA) T auf.

Auf ihren Antrag vom 15.08.1993 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 08.09.1993 erneut ab dem 01.09.1993 Alg mit einer neuen Gesamtanspruchsdauer von 572 Tagen und zunächst einem 700,00 DM; Leistungsgruppe A/1). Diese Leistung bezog die Klägerin bis zum 06.03.1994. Ab diesem Zeitpunkt hatte sie noch eine Restanspruchsdauer von 412 Tagen.

Vom 07.03. bis zum 25.05.1994 hatte die Klägerin ein Beschäftigungsverhältnis als Verkäuferin in einem Autohaus. Auf den Wiederbewilligungsantrag der Klägerin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 11.07.1994 Alg ab dem 26.05.1994, welches bis einschließlich dem 14.09.1994 gezahlt wurde. Zum 15.09.1994 zeigte die Klägerin die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Unternehmensberaterin an. Zu diesem Zeitpunkt bestand noch eine Restanspruchsdauer von 316 Tagen.

Am 16.09.1997 meldete sie dieses Gewerbe wegen Unrentabilität wieder ab, meldete sie sich am 17.09.1997 erneut arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Durch Bescheid vom 09.10.1997 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Den letzten Leistungsanspruch habe die Klägerin zum 01.09.1993 erworben. Der Restanspruch auf Arbeitslosengeld könne gemäß § 125 Abs. 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) nicht mehr geltend gemacht werden, da seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen seien. Diese Vier-Jahres-Frist habe am 02.09.1997 geendet.

Dem widersprach die Klägerin mit Schreiben vom 10.10.1997. Sie könne sich hiermit nicht einverstanden erklären, da sie am 24.07.1997 telefonisch mit dem Mitarbeiter K vom Arbeitsamt Wurzen Leistungsabteilung gesprochen und von diesem, nach den Angaben zu ihrer Person, die Auskunft erhalten habe, sie könne noch bis einschließlich dem 25.06.1998 einen Anspruch auf Alg geltend machen. Diese "amtliche Auskunft" sei für sie bindend gewesen.

Durch Widerspruchsbescheid vom 23.10.1997 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Anspruchs gemäß [§ 125 Abs. 2 AFG](#) sei bereits abgelaufen gewesen. Beginn und Ende seien nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen. Danach beginne die Frist mit dem Tag nach dem Ereignis, also der Entstehung des Anspruchs, am 02.09.1993. Das Ende der Frist falle auf den 01.09.1997. Die Klägerin habe den Anspruch jedoch erst am 17.09.1997 geltend gemacht.

Hiergegen hat sich die KlÄgerin am 27.10.1997 an das Sozialgericht Leipzig (SG) gewandt. Am 24.07.1997 habe sie beim Arbeitsamt Oschatz / AuÄenstelle Wurzen angerufen und von dort die Auskunft erhalten, sie kÄnne den Anspruch noch bis zum 26.05.1998 geltend machen. Hierauf habe sie vertraut. Erst im Oktober 1997 habe sie erfahren, dass es sich hierbei um eine falsche Information gehandelt habe. WÄre sie richtig informiert worden, hÄtte sie auch den Antrag auf Alg rechtzeitig vor Fristablauf gestellt.

Hierauf hat die Beklagte entgegnet, es werde zwar eingerÄumt, dass der KlÄgerin die angegebene Auskunft erteilt wurde. Diese Auskunft sei jedoch in der Annahme, der Anspruch auf Alg erst am 26.05.1994 entstanden sei, irrtÄmlich gegeben worden. Sie stelle jedoch keine Zusicherung, sondern lediglich eine unverbindliche Wissensmitteilung dar. Herr K â; bestÄtigte den Inhalt seiner damaligen ErklÄrung in einer schriftlichen Stellungnahme vom 18.12.1997.

Durch Urteil vom 17. MÄrz 1999 hat das SG die Ablehnungsbescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin Alg "nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewÄhren". Die KlÄgerin habe zwar die Ausschlussfrist versÄumt, sie sei jedoch so zu stellen, als hÄtte sie den Anspruch rechtzeitig geltend gemacht. Dieser Anspruch stÄtze sich auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Gegen das ihr am 07.05.1999 zugegangene Urteil hat die Beklagte am 02.06.1999 Berufung eingelegt. Es werde zwar zugestanden, dass die Auskunft von Herrn K â; falsch gewesen sei; fraglich sei jedoch bereits, ob dies die alleinige Ursache fÄr die verspÄtete Antragstellung gewesen sei. Voraussetzung fÄr einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sei es, dass der Schaden durch eine gesetzlich zulÄssige Amtshandlung ausgleichbar ist. TatbestÄnde, die auÄerhalb des SozialrechtsverhÄltnisses lÄgen, wie die tatsÄchliche VerfÄgbarkeit oder die persÄnliche Arbeitslosmeldung kÄnnten nicht fingiert werden. Die vom Sozialgericht fingierte Antragstellung sei daher nicht ausreichend fÄr die Geltendmachung des Anspruchs. FÄr die KlÄgerin kÄnne allenfalls ein Amtshaftungsanspruch nach [Artikel 34](#) Grundgesetz i.V.m. [Ä 839](#) BÄrgerliches Gesetzbuch in Betracht kommen, fÄr den jedoch der ordentliche Rechtsweg erÄffnet sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. MÄrz 1999 aufzuheben.

Die KlÄgerin beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Bei richtiger Beratung hÄtte sie sich auf jeden Fall rechtzeitig gemeldet. Im Falle eines Unterliegens in diesem Verfahren, wolle sie gegebenenfalls die Zivilgerichte anrufen.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider

RechtszÄ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte ([Ä§Ä§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie formgerecht ([Ä§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig und begrÄ¼ndet.

Das Sozialgericht Leipzig (SG) hat zu Unrecht die Beklagte zur Zahlung von Alg verurteilt, denn der Bescheid vom 09.10.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1997 war rechtmÄ¼ßig. Dem Anspruch der KlÄ¼gerin auf Arbeitslosengeld (Alg) gemÄ¼ßig [Ä§ 100 Abs. 1](#) ArbeitsfÄ¼rderungsgesetz (AFG) steht [Ä§ 125 Abs. 2 AFG](#) entgegen. Durch ihre selbststÄ¼ndige ErwerbstÄ¼tigkeit vom 15.09.1994 bis zum 16.09.1997 hat die KlÄ¼gerin keinen neuen Anspruch auf Alg erworben. Es handelte sich um keine beitragspflichtige BeschÄ¼ftigung im Sinne von [Ä§ 168 AFG](#). Damit konnte die gem. [Ä§ 104 Abs. 1 Satz 1 AFG](#) geforderte Anwartschaftszeit nicht erfÄ¼llt werden. Auf den davor erworbenen Anspruch kann das Leistungsbegehren ab 17.09.1997 nicht gestÄ¼tzt werden.

GemÄ¼ßig [Ä§ 125 Abs. 2 AFG](#) kann ein Anspruch auf Alg nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Bestimmung beinhaltet eine Ausschlussfrist, die ohne Hemmungs- oder UnterbrechungsmÄ¼glichkeiten kalendermÄ¼ßig ablÄ¼uft (BSG [SozR 4100 Ä§ 125 Nr. 3](#) m.w.N.). Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach [Ä§ 26 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. [Ä§Ä§ 187, 188](#) BÄ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach [Ä§ 187 Abs. 1 BGB](#) ist fÄ¼r den Anfang einer Frist ein Ereignis maÄ¼gebend, ebenso wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis fÄ¼llt. Die Frist beginnt hier mit der Entstehung des Anspruchs. Dies war zu dem Zeitpunkt gegeben, als alle Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Alg bestanden, mithin am 01.09.1993. Folglich begann die Frist am 02.09.1993. GemÄ¼ßig [Ä§ 188 Abs. 2 BGB](#) endet eine Frist die nach Jahren bestimmt ist im Falle des [Ä§ 187 Abs. 1](#) mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch eine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fÄ¼llt. Das war hier am 01.09.1997. Die KlÄ¼gerin hat den Anspruch auf Alg von 316 Leistungstagen, der ihr verblieben war, nicht vor Ablauf der Verfallsfrist des [Ä§ 125 Abs. 2 AFG](#) wirksam geltend gemacht. Geltendmachung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet ein wirksames Leistungsbegehren verbunden mit dem objektiven Bestehen eines Anspruchs auf Zahlung von Alg (BSG [SozR 3-4100 Ä§ 125 Nr. 1](#)). Die telefonische Auskunft vom 24.07.1997 kann nicht als "Geltendmachung des Anspruchs" gewertet werden, denn zum einen fÄ¼hrte die KlÄ¼gerin zu diesem Zeitpunkt noch den selbststÄ¼ndigen Gewerbebetrieb, war also noch nicht arbeitslos im Sinne von [Ä§ 101 AFG](#). Und zum anderen handelte es sich damals Ä¼ber auch nach ihren eigenen Angaben Ä¼ber noch nicht um ein mit einer Arbeitslosmeldung verbundenes Leistungsbegehren, sondern vielmehr um eine bloÄ¼e Erkundigung. Die KlÄ¼gerin hatte nach ihrem eigenen Vorbringen gerade wegen dieser Auskunft von einem Leistungsbegehren zu diesem Zeitpunkt noch Abstand genommen. Die Geltendmachung des Anspruchs gemÄ¼ßig [Ä§ 125 Abs. 2 AFG](#) erfolgte daher Ä¼ber verspÄ¼tet Ä¼ber erst am 17.09.1997. Auch nach dem Dritten

Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), welches zum 01.01.1998 in Kraft trat, ergab sich hierzu keine abweichende Rechtslage.

Entgegen der Auffassung des SG ist von der Rechtswirkung des Erläschens des Alg-Restanspruchs nicht deshalb abzusehen, weil die Klägerin im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden müsste, als habe sie den Anspruch noch vor Ablauf der Verfallsfrist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) wirksam geltend gemacht. Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung desjenigen Zustandes gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger eine ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsene Nebenpflicht ordnungsgemäß wahrgenommen hätte, dies aber pflichtwidrig unterblieben ist (vgl. allgemein Funk, DAngVers 1981, 26; Bieback, DVBl. 1983, 159). In solchen Fällen können gewisse sozialrechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, wie etwa eine verspätete Antragstellung (allein hiervon ist das Sozialgericht ausgegangen), eine verspätete Beitragsentrichtung, eine verspätete Vorlage von Unterlagen als erfüllt angesehen werden, wenn die Verspätung gerade auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Leistungsträgers beruht. Dies gilt allerdings nicht außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegende Tatbestände, die nach materiellem Recht für das Entstehen des Sozialrechtsanspruchs erforderlich sind (BSG, [SozR 2200 Â§ 1233 Nr. 17](#) u. [SozR 4100 Â§ 56 Nr. 18](#)). Im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs konnte daher zunächst nicht in möglichem Zeitraum die Verfügbbarkeit der Klägerin für die Arbeitsvermittlung fingiert werden, denn hierbei handelt es sich um persönliche Umstände sowohl subjektiver als auch objektiver Art, die dem Zuständigkeitsbereich und der Gestaltungsmöglichkeit der Beklagten entzogen sind (BSG, Urteil vom 11.11.1982 – Az: [7 RAr 24/80](#)). Entsprechendes gilt für die persönliche Arbeitslosmeldung nach [Â§ 105 AFG](#). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich hierbei nicht um eine Willenserklärung im Sinne von [Â§ 133 BGB](#), sondern eine Tatsachenerklärung ([BSGE 9, 7, 12; 9, 240, 243; 60, 43 ff.](#)). Gemäß [Â§ 105 Satz 1 AFG](#) erfolgt die Arbeitslosmeldung dadurch, dass sich der Arbeitslose persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos meldet und diesem zur Verfügung stellt. Der Erklärende teilt daher die Tatsache seiner Arbeitslosigkeit mit. Dies soll dem Arbeitsamt die Kenntnis vermitteln, dass ein Leistungsfall eingetreten ist. Die Funktion der Arbeitslosmeldung besteht mithin darin, das Arbeitsamt tatsächlich in die Lage zu versetzen, mit seinen Vermittlungsbemühungen zu beginnen, um eingetretene Arbeitslosigkeit und damit auch die Leistungsverpflichtung möglichst rasch zu beenden. Aus dem Umstand aber, dass das Arbeitsamt vor der Kenntnis vom Eintritt der Arbeitslosigkeit seiner Pflicht zur Arbeitsvermittlung tatsächlich nicht nachkommen kann, folgt zugleich die Bedeutung der Arbeitslosmeldung für den Leistungsanspruch, er kann wegen dieses inneren Zusammenhangs erst mit ihrem Vorliegen zur Entstehung gelangen. Die Möglichkeit einer Fiktion ist insoweit nicht gegeben (vgl. [BSGE 58, 104; 60, 43](#)).

Auch aus [Â§ 34 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. [Â§ 100 AFG](#) konnte sich für die Klägerin kein Anspruch auf Alg ergeben, denn bei der Erklärung des Sachbearbeiters K – handelte es sich nicht um eine schriftliche

Zusicherung.

Soweit der KlÄgerin auf Grund der ErklÄrung des Sachbearbeiters der Beklagten ein Schaden entstanden ist, wÄre dieser im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs nach [Artikel 34](#) Grundgesetz i.V.m. [Â§ 839](#) BÄrgerliches Gesetzbuch vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Da die KlÄgerin im Rahmen dieses Verfahren jedoch ausdrÄcklich die Leistung des Arbeitslosengeldes beantragt hat und sich ausdrÄcklich die eventuelle Anrufung des zustÄndigen Zivilgerichtes erst fÄr den Fall des Unterliegens im sozialgerichtlichen Verfahren vorbehalten hat, war keine Verweisung des Rechtsstreites vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024